

Anlage 1

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zum
Entwurfsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 1039 „Sporthalle Klein Kielstein“
für das Gebiet zwischen Westring, Kleiststraße, Niebuhrstraße und
RBZ Wirtschaft/Kleingartenanlage**

Stellungnahmen zu Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.09.2023 bis zum 22.09.2023 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.08.2023 bis zum 06.10.2023

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange		Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
		Stellungnahme	
		ja	nein
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) – Landesplanungsbehörde IV 62	x	
2.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – IV 52 -	x	
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	x	
4.	Kirchenkreis Altholstein – Fachbereich Immobilienwirtschaft		x
5.	Landesamt für Denkmalpflege, Städtebauliche Denkmalpflege		x
6.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein		x
7.	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	x	
8.	Handwerkskammer Lübeck		x
9.	Eigenbetrieb Beteiligungen Abt. ÖPNV Planung		x
10.	Stadtwerke Kiel AG	x	
11.	Umweltschutzamt – Wasserbehörde, Immissionsschutz, Untere Naturschutzbehörde, Umweltprüfung, Energie/Klimaschutz	x	
12.	Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst	x	
13.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	x	
14.	NABU Schleswig-Holstein		x
15.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		x
16.	Kreisverband der Kleingärtner e.V.		x
17.	Kleingärtnerverein Kiel e.V. von 1897		x
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit		Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	
		Stellungnahme	
		ja	nein
18.	Unterrichtungstermin im Rahmen der Ortsbeiratssitzung Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook	x	
19.	Privatperson	x	

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	--

1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) – Landesplanungsbehörde IV 62, Stellungnahme vom 18.09.2023
<p>Seitens der Landesplanung bestehen gegenüber der Bauleitplanung keine Bedenken. Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – IV 52, Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>Es wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes empfohlen, statt der Grünfläche eine Gemeinbedarfsfläche - wie auch im B-Plan Nr. 1039 festgesetzt - darzustellen.</p> <p>Zum einen wäre die Fläche des Plangebietes auch in dem gewählten Maßstab von 1:15.000 in der Planzeichnung ablesbar und zum anderen handelt es sich sowohl bei der Sporthalle als auch den Stellplätzen (Parkplatz) um keine Grünflächennutzung.</p> <p>Andernfalls bedarf es einer eingehenden Begründung, warum auf Ebene des Flächennutzungsplanes an einer Grünfläche festhalten wird.</p>	<p>Im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes wird die Mindestgröße von Bauflächen, die im FNP dargestellt werden sollen, auf 1 ha festgelegt (s. <i>Erläuterungsbericht S. 2, Grundsätze für die Darstellung, Mindestgröße von Bauflächen</i> https://www.kiel.de/de/kiel_zukunft/kiel_plant_baut/bauleitplanung/dokumente/fplan/FNP2000_Erlaeuterungsbericht_klein.pdf). Da sich der zu ändernde Bereich mit ca. 4.500 m² deutlich unterhalb dieser Schwelle befindet, wird auf eine flächenhafte Änderung verzichtet.</p> <p>Dennoch wird aufgrund des erheblichen Eingriffs und der bislang vertretenden Einordnung als Außenbereich nach § 35 BauGB entschieden, eine Änderung der Darstellung im FNP vorzunehmen und in den Geltungsbereich der Änderung im Bereich der dargestellten Grünfläche ein Symbol für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen einzufügen.</p> <p>Die Bekräftigung des Grünzuges, der auch im Konzept Stadtgrün (Drucksachen-Nr. 0510/2021) beschlossen wurde, wird durch dieses Vorgehen planerisch unterstützt.</p> <p><i>Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen untergeordneten Ausschnitt aus einem Grünzug, der sich im Gesamtzusammenhang eines Wirkungsgefüges von Grünflächen und Grünverbindungen befindet.</i></p> <p><i>Der Grünzug erstreckt sich zum einen von der Paul-Fuss-Straße östlich des Westrings bis zum Wasserturm am Ravensberg und von dort sowohl mit einer Grünverbindung über die Esmarchstraße bis zum Düsternbrooker Gehölz und die Kieler Förde als auch mit einer Grünverbindung über die Hansastrasse an den Schrevenpark und damit an die Grüntangente Nord über den Schwesterngang als Grünverbindung und den alten Botanischen Garten ebenfalls bis zur Förde. Zum anderen wird der Grünzug Richtung Norden entlang des Nordfriedhofs über den Westring bis zum Schulredder/Schüttenredder an die Kiellinie und über den Anshar- und Schleusenpark an den Nord-Ostsee-Kanal geführt.</i></p> <p><i>Durch die Darstellung eines Symbols für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen in der Grünfläche wird daher sichergestellt, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan für die beabsichtigte verbindliche Bauleitplanung ermöglicht wird und dennoch der Grünzug als Grundzug der Art der Bodennutzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erhalten bleibt.</i></p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	--

	<i>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde durch die o.g. Ausführungen ergänzt.</i>
--	--

3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 30.08.2023
Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen

7	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Stellungnahme vom 26.09.2023
Keine Anmerkungen oder Hinweise	Wird zur Kenntnis genommen

10	Stadtwerke Kiel AG, Stellungnahme vom 26.09.2023
Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Unsere Stellungnahme vom 04.04.2023 zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes hat weiterhin Bestand. Hierin heißt es:	
Hinweis zur Gasversorgung: Anders als in der Begründung unter 3.4 beschrieben, hat die SWKiel Netz GmbH in dem betroffenen Bereich keine Gasverteilungen im Westring. Eine Verlängerung von ca. 350 m Mitteldruckleitung ist, mit Blick auf die Dekarbonisierungsstrategie der LH Kiel auch nicht geplant.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Konkretisierung der Planungen sollen die Flächen des Bebauungsplanes an das Fernwärmenetz der Stadt Kiel angeschlossen werden. Eine Versorgung mit Gas ist dementsprechend nicht notwendig. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde entsprechend angepasst.
Hinweis zur Wasserversorgung: Anders als in der Begründung unter 3.4 beschrieben, befinden sich in dem betroffenen Bereich keine Trinkwasserversorgungsleitungen der Stadtwerke Kiel AG. Für die Versorgung der geplanten Sporthalle, müsste die vorhandene Versorgungsleitung vor dem RBZ Wirtschaft verlängert werden oder es muss eine neue Leitung (abhängig vom Leistungsbedarf) hergestellt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Da keine Leitung unmittelbar am Bauort vorhanden ist, wird das Bauvorhaben an die Leitung des RBZ-Wirtschaft (Westring 44) angeschlossen. Die Kapazitäten reichen für die Versorgung des Bauvorhabens aus. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.
Hinweis zur Löschwasserversorgung: Das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Kiel AG ist auf eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung dimensioniert. Im Notfall können jedoch die vorhandenen Hydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes - zur Wasserentnahme für Löschwasser genutzt werden, unter Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W-405. Auch weisen wir auf das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 hin. Der Brandschutz gehört zu den Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Kiel. Geforderte Löschwassermengen aufgrund der baulichen Nutzung sind mit dem zuständigen Amt der Landeshauptstadt Kiel abzustimmen. Die Stadtwerke Kiel AG können auf Anfrage die möglichen Entnahmemengen aus dem öffentlichen (Trink-) Wasserversorgungsnetz ermitteln und dem Amt mitteilen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Nach Auskunft der Immobilienwirtschaft der Stadt Kiel ist die Löschwasserversorgung für das Plangebiet gesichert. In einem Umkreis (Radius) von 300m ist eine Löschwasserentnahme von 96 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden aus dem Trinkwasserversorgungsnetz unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dieses wurde in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt.

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	--

11	Umweltschutzamt – Wasserbehörde, Immissionsschutz, Untere Naturschutzbehörde, Umweltprüfung, Energie/Klimaschutz, Stellungnahme vom 06.10.2023
-----------	---

<p>Seitens des Umweltschutzamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Planabsichten des B-Plan 1039.</p>	
<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann zu dem B-Plan 1039 nur bedingt Stellung genommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Angaben zu den artenschutzrechtlichen Belangen vor. Ferner sind im Rahmen des „Grünordnerischen Fachbeitrages“ (GOF) auf der Grundlage der baurechtlichen Beurteilung als Außenbereich gemäß § 35 BauGB der Baumbestand unter Berücksichtigung der Baumschutzverordnung anzusprechen. Des Weiteren bedarf es der Festlegung von Ersatzmaßnahmen für die künftigen planungsrechtlich zulässigen Vorhaben.</p>	<p>Der Grünordnerische Fachbeitrag wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und wird im Rahmen der Offenlage und TÖB-Beteiligung zur Verfügung gestellt. Die genannten Themen wurden im GOF abgearbeitet und in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p>
<p>Es liegen keine Unterlagen vor, in denen eine faunistische Bewertung vorgenommen wird. Der Bolzplatz liegt in einer Umgebung, für die eine hohe Bedeutung für viele Arten als Nahrungsraum und Wanderungskorridor anzunehmen ist (Friedhof, Kleingärten, grüne Leitstrukturen mit Verbindungen in die weitere Umgebung). Um trotz Bebauung eine gute Habitatqualität für z. B. Vögel, Insekten und Fledermäuse zu sichern, sind Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Blühflächen vorzusehen.</p>	<p>Die genannten Themen wurden zwischenzeitlich im GOF abgearbeitet und in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p>
<p>Hinweise zur Beleuchtung aus artenschutzfachlicher Sicht: Grünstrukturen im Plangebiet dürfen nicht über die Bestandssituation hinaus beleuchtet werden. Dies betrifft z. B. die Platanenreihe im Westen, die Kleingärten im Süden und die Grünflächen im Osten des Plangebietes. Eine Verschlechterung um 0,1 Lux im Abstand von 3 m zur jeweiligen Grünstruktur ist zulässig. Nächtliche Beleuchtung ist vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres im Zeitraum von 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang zu vermeiden. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine bedarfsgerechte Steuerung der Beleuchtung vorzusehen. Wird bestehende Beleuchtung ersetzt, sollte aus ökologischer Sicht der Grundsatz der Verbesserung gelten. Verbesserungen können in der Regel durch reduzierte Beleuchtungszeiten und -stärken, geringe Abstrahlwinkel, niedrige Leuchtpunkthöhen und die Wahl von Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur von <2700 K erzielt werden.</p>	<p>Die genannten Themen wurden zwischenzeitlich im GOF abgearbeitet und in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p>
<p>Nisthilfen und Fledermausquartiere: Aufgrund der besonderen Lage gegenüber des Friedhofs und der guten Anbindung an grüne Leitstrukturen eignet sich das Plangebiet in hohem Maße dafür, Vogel-Nisthilfen und Fledermaus-Quartiere in den Neubau zu integrieren. Es wird hier auf die entsprechende geschäftliche Mitteilung „Nist- und Bruthilfen für Vögel und Fledermäuse - Kriterien für Nisthilfen an städtischen Gebäuden“ (Drs. Nr. 0401/2023) verwiesen.</p>	<p>Die genannten Themen wurden zwischenzeitlich im GOF abgearbeitet und in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p>
<p>Die Festsetzung der Platanenreihe entlang des Westrings und die zwei Bäume in Richtung Niebuhrstraße wird als nicht ausreichend angesehen. Auch der Baumbestand im Randbereich der vorhandenen Stellplatzanlage ist zum Erhalt festzusetzen. Aussagen zum Baumschutz und den Vorschlägen für die Festsetzung zum Erhalt der Bäume sind durch den noch zu erstellenden „Grünordnerischen Fachbeitrag“ (GOF) zu erarbeiten. Das in der Begründung zur F-Planänderung und zum B-Planverfahren beschriebene Vorgehen im Hinblick auf den Verbau von Spundwänden im Bereich der Platanenreihe und</p>	<p>Die genannten Themen wurden zwischenzeitlich im GOF abgearbeitet und in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p>

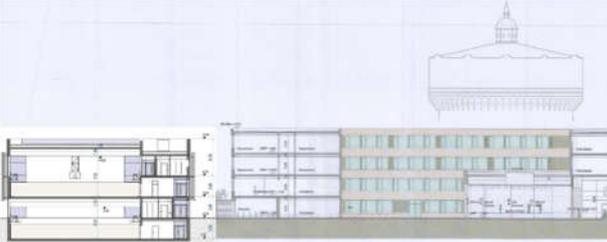
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>der Bäume der Stellplatzanlage ist nicht ausreichend geprüft. Im GOF muss sich mit diesen Eingriffen und deren Vermeidung auseinandergesetzt werden. Auch die Formulierung im Hinblick auf das Landschaftsbild, dass Maßnahmen in Erwägung zu ziehen sind, ist nicht ausreichend. Es ist bestimmt zu beschreiben welche Maßnahmen um zu setzen sind.</p> <p>Die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Minimierungsmaßnahmen ist im Rahmen der Bilanzierung auf der Grundlage der „Methode der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der Landeshauptstadt Kiel“ zu betrachten.</p> <p>Bei der Anlage von Dachbegrünung ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen, um eine funktionsfähige Dachbegrünung zu erreichen.</p> <p>Diese oben dargestellten Sachverhalte sind im Rahmen eines Artenschutzgutachten und im „Grünordnerischen Fachbeitrag“ abzuarbeiten und zu betrachten. Es sind entsprechende Festsetzungs- und Hinweisvorschläge zu erarbeiten.</p>	
<p>Seitens der unteren Wasserbehörde wird zur Begründung (Stand 28.8.2023) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Punkt 4.2.2 Technische Infrastruktur, 2. Absatz:</p> <p>„Hiervon wurde durch die untere Wasserbehörde Abstand genommen, da der Baugrund für die Versickerung ungeeignet ist und sich das intensive Gründach als alleinige Maßnahme kaum relevant für den Wasserhaushalt darstellt.“</p> <p>Bitte entnehmen sie „durch die untere Wasserbehörde“ (s.o.).</p> <p>Rückfragen sind an <i>Frau A Tel. XXX</i> oder <i>E-Mail-Adresse (Angaben anonymisiert)</i> zu richten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist anzumerken, dass es für das Bebauungsplangebiet Nr. 1039 keine Hinweise zu Altlasten oder Kontaminationen gibt, die dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind in der Begründung ausreichend dargestellt und bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Boden im Rahmen des erwähnten Grünordnungsplans und im Umweltbericht noch entsprechend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Rückfragen sind an <i>Frau B Tel. XXX</i> oder <i>E-Mail-Adresse (Angaben anonymisiert)</i> zu richten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>Begründung:</p> <p>4.5.4: die schalltechnische Untersuchung hat das Entwurfsstadium verlassen, ein entsprechender Hinweis kann daher entfallen.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Hinweis zum Immissionsschutz bitte allgemeiner formulieren:</p> <p>Der abschließende Nachweis der Genehmigungsfähigkeit aus Sicht des Immissionsschutzes erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Die Abstimmungen zum erforderlichen Umweltbericht erfolgen zwischen <i>Frau C</i> und <i>Herrn D (Angaben anonymisiert)</i> im direkten Austausch und werden hier nicht verschriftlicht.</p> <p>Rückfragen an <i>Herrn D Tel. XXX</i> oder <i>E-Mail-Adresse (Angaben anonymisiert)</i> zu richten. .</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Die Abteilung Klimaschutz (18.3) nimmt zu dem B-Plan 1039 „Sporthalle Klein Kielstein“ wie folgt Stellung:</p>	<p>Der aktuelle Planungsstand sieht eine Versorgung des Planvorhabens mit Fernwärme vor, so dass auf ein Energieversorgungskonzept verzichtet wird.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	--

<p>Die Stellungnahme der Abteilung Klimaschutz wurde bisher nicht berücksichtigt, daher wird auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2023 verwiesen:</p> <p>„In der Begründung zum B-Plan fehlt in Absatz 4.2.3 Klimaschutz / Energieversorgungskonzept der Hinweis, dass die Wärmeversorgung der Sporthalle durch den Anschluss an die Kieler Fernwärme erfolgen wird.</p> <p>Falls dies nicht der Fall wäre, muss gemäß Climate-Emergency- Beschluss (Drs. 0901/2019; Drs. 1135/2019) Absatz 12. K-105 „Verankerung von Klimaschutz in der Bauleitplanung und der Stadtentwicklung“ die Erstellung eines Energiekonzeptes im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens erfolgen.</p> <p>Diese Forderung bezieht sich auf folgenden Wortlaut aus dem Climate-Emergency-Beschluss: „12. K-105 „Verankerung von Klimaschutz in der Bauleitplanung und der Stadtentwicklung: Es wird beschlossen, dass für Baugebiete mit Planerfordernis nach § 1 (3) BauGB, die Klimaschutzziele durch, zum Beispiel, Neubauvorhaben betreffen und außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebiets liegen ein Energieversorgungskonzept zu erstellen ist. Dies erfolgt im Rahmen der Bauleitplanverfahren beziehungsweise bei größeren Gebietsentwicklungen im Rahmen der der Bauleitplanung vorlaufenden Planungsverfahren. Dieses Konzept umfasst die Prüfung von mindestens drei unterschiedlichen Versorgungsvarianten auf Basis regenerativer bzw. innovativer Technologien zur Deckung der zukünftigen Energiebedarfe. Neben einer Energie- und Klimabilanz, welche die entwickelten Varianten hinsichtlich der Energiebedarfe und CO2-Emissionen bewertet, muss auch eine ökonomische Bewertung der Versorgungsvarianten erfolgen.“</p> <p>Rückfragen zum Klimaschutz sind an <i>Herrn D Tel. XXX</i> oder <i>E-Mail-Adresse (Angaben anonymisiert)</i> zu richten.zu richten.</p>	
---	--

12	Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst, Stellungnahme vom 29.08.2023	
<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331Mühlenweg 16624116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier-und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Unter „Hinweise“ wurde im B-Planvorentwurf unter der Überschrift „Kampfmittel“ bereits auf die notwendige Untersuchung hingewiesen.</p>	

13	BUND e.V., Stellungnahme vom 03.10.2023	
<p>Vorbemerkung: Die Kreisgruppe erkennt das ernsthafte Bemühens seitens der Stadt für eine möglichst umweltverträgliche Lösung des Sporthallenproblems im Stadtteil Ravensberg an. Wir haben uns darüber gefreut, dass wir im Dezember 21 die Möglichkeit hatten, gemeinsam mit dem OBR-Vorsitzenden eine Vorabinformation und Darstellung der Standortalternativen-suche im Rahmen einer Videokonferenz zu bekommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Damals gingen alle Beteiligten davon aus, dass der Bebauungsplan Nr. 1014 "Holsteinstadion" wie beschlossen umgesetzt würde. Folglich wurde unsererseits eine erneute Betrachtung der Fläche dieses B-Plans nicht angemahnt. Hier hat sich jedoch mit dem Rückzug des Hauptsponsors aus der Stadiongesellschaft und der jetzt beschlossenen Gründung der Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbH & Co KG unter Vorsitz der Kieler Stadtverwaltung eine neue Situation ergeben.</p>	
<p>Unsere einzige Empfehlung damals war zu prüfen, ob die Errichtung der jetzt geplanten 4-fach-Halle auch auf dem Gelände der zum RBZ gehörigen Parkpalette möglich wäre (dann in 90 Grad gedrehte Ausrichtung). Damit verbunden war die Idee, anstelle der Parkpalette für das RBZ Parkplätze im Parkhaus des Wissenschaftsparkes bzw. vorübergehend auf Teilen des Bolzplatzes Parkplätze anzubieten. Heute ergänzen wir noch Folgendes: Parkplätze könnten ebenfalls nach Absprache im Bereich der Gastronomie gegenüber am Westring für die Lehrerschaft angeboten werden, da sich deren Arbeitszeiten nicht mit den Hauptbetriebszeiten der Gastronomie überschneidet. Zudem besteht der Eindruck, dass die Parkpalette auch während der Hauptunterrichtszeit nicht vollumfänglich genutzt wird, was dem Fortschreiten der Mobilitätswende mit Jobticketgeschuldet sein dürfte. Auch gäbe es die Möglichkeit am Westring Parkplätze aus der allgemeinen, kostenfreien Nutzung zu den Schulzeiten herauszunehmen und dann für Lehrkräfte und mobilitätseingeschränkte Schüler:innen anzubieten.</p>	<p>Die Prüfung des vorgeschlagenen Standortes wurde bereits zu Beginn des Verfahrens durchgeführt. Folgende Argumente sprechen gegen die Errichtung einer Sporthalle auf der Fläche des Parkdecks:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Platzbedarf bzw. Höhenbedarf der geplanten Sporthalle: Die Halle ist deutlich höher als das jetzige Parkdeck und würde die Fensterfront des RBZ in Richtung Norden verstellen  <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse (vor allem Sicherstellung von Abstandsflächen und Besonnung) wäre nicht mehr möglich - Abbruchkosten des Parkdecks - Verschwendung von grauer Energie - Stellplatznachweise für RBZ, Holstein Kiel und Sporthalle <p>Aus den genannten Gründen wird der Vorschlag des BUND nicht weiterverfolgt.</p>
<p>S.10 2.2.6 Sportentwicklungsplan "Grundsätzlich soll für städtische Sportanlagen "Erhalt vor Neubau" gelten (...) Holsteinhalle (...) Die Halle weist einen erheblichen Sanierungsbedarf auf und wird daher im Rahmen der Erweiterung des Holsteinstadions überplant und durch einen Neubau ersetzt" Unter Sporthallenplanung durch Amt für Schulen heißt es dazu gegensätzlich "Perspektivisch wird die Holstein-Halle, die hauptsächlich durch das RBZ Wirtschaft genutzt wird, abgerissen, so dass die Holstein-Halle bei der Bedarfsberechnung nicht mehr berücksichtigt wird" Wir bitten um Klärung der gegensätzlichen Aussagen.</p>	<p>Die Aussagen sind ergänzend und nicht gegensätzlich zu sehen. Für das RBZ Wirtschaft wurde bereits mit Einberechnung der Holsteinhalle ein Fehlbedarf ermittelt. Durch den perspektivischen Wegfall dieser Halle erhöht sich dieser Bedarf noch weiter. Das heißt, selbst wenn bei einer Überarbeitung der Planungen des Holsteinstadions eine neue Sporthalle integriert werden kann, bleibt der Bedarf für die Sporthalle am RBZ bestehen. Aus diesem Grund wird die hier vorliegende Planung weiter ausgearbeitet und das Bauleitplanverfahren abgeschlossen.</p>
<p>Standortanalyse für Sporthallenstandorte im Stadtteil Ravensberg Hier findet keine erneute Standortalternativenprüfung über den Zeitpunkt Dezember 21 (s.o.) hinaus statt. Dieses ist aufgrund unseres Hinweises auf den möglichen Standort Parkpalette sowie aufgrund der geänderten Situation in Bezug auf das Holsteinstadion unbedingt nachzuholen. Dort muss eine Integration einer neuen Sporthalle in das Stadion geprüft werden.</p>	<p>Siehe oben: Die anstehende Planänderung des Holsteinstadions erfolgt unabhängig von den Planungen einer Sporthalle für das RBZ Wirtschaft.</p>
<p>Bolzplatzalternativensuche des Grünflächenamtes Die Vorgabe "Die Entfernung soll maximal 1000m betragen mag der Luftlinie, aber nicht der Straßenentfernung entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass kein Kind aus der Umgebung Ravensberg den Weg mit etlichen Straßenüberquerungen mit einem Fußball im Gepäck antreten wird!</p>	<p>Das Grünflächenamt der Stadt Kiel hat eine umfangreiche Standortanalyse zur Suche eines Ersatzstandortes durchgeführt. Aufgrund der vielen Restriktionen (Platzbedarf, Schallschutz, konkurrierende Nutzungsansprüche) ist der Standort an der Feldstraße der einzig mögliche Standort für einen Ersatzbolzplatz.</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>3.5. Naturräumliche Situation/4.3 Landschafts- und freiraumplanerisches Konzept Ergänzt werden sollte hier der relativ hoch stehende Grundwasserspiegel, der sich nach Regen mit lange fortbestehenden Pfützen innerhalb des Bolzplatzes bemerkbar macht. Das angrenzende Kleingartengelände liegt deutlich höher und verfügt über keine Wasseranschlüsse. Es ist zwar vermerkt (S.14). "dass der Bereich der Bäume entlang der westlichen Baumgrenze in besonderem Maße vor Verdichtungen zu schützen ist, um Schäden des Wurzelbereiches vorzubeugen". Nicht aufgeführt ist das Problem, dass der Hallenboden auf 3m unterhalb des bestehenden Bolzplatzes liegen soll und damit über die Bauphase hinweg erhebliche Entwässerungsmaßnahmen nötig sein werden, die sowohl die bestehenden Strukturen der höher liegenden Kleingärten mit zum Teil altem Obstbaumbestand und z. Zt. fehlender Möglichkeit der Bewässerung als insbesondere auch die ortsbildprägende Platanenallee am Westring durch langanhaltenden resultierenden Wassermangel erheblich in Mitleidenschaft ziehen dürften.</p>	<p>Gemäß vorliegendem Baugrundgutachten befinden sich die Grundwasserstände bei ca. 2,70 m und 2,80 m unter Geländeoberkante. Wobei nicht an allen Sondierbohrungen Grundwasser angetroffen wurde, sodass die Auswirkungen durch eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit nicht erheblich sind. Gleichwohl wurden bereits durch den Baugrundgutachter verschiedene Maßnahmen angeführt, wie in das Grundwasser während und nach Ende der Bauzeit ohne erhebliche Auswirkungen eingegriffen werden kann (WU-Wanne).</p> <p>Die genannte Pfützenbildung ist zum Teil auf die anstehenden undurchlässigen Bodenschichten, als auch vermutlich durch Verdichtung in den stark belaufenen Bereichen zurückzuführen.</p>
<p>Zusammenfassung Zusammenfassend lehnen wir die vorliegende Planung strikt ab, da die Standortalternativenprüfung nicht umfassend durchgeführt bzw. ergänzt wurde, insbesondere nachdem klar wurde, dass der B-Plan Holsteinstadion nicht in seiner beschlossenen Form durchgeführt wird. Wir fordern beide genannten Alternativen wohlwollend zu prüfen, da insbesondere mit der Alternative des Neubaus integriert in den Holsteinstadion-Neubau komplett auf die Eingriffe in das Ortsbild/ Natur/ Freiräumliches Leitbild/Grünflächenkonzept verzichtet werden könnte. Der Bolzplatz müsste nicht verlegt werden. Auch die Alternative Parkpalette muss intensiv geprüft werden, insbesondere das mündlich geäußerte Argumente der Fenster des Schulgebäudes erscheint nicht sicher, da Oberlichter einer Turnhalle ebenfalls Lichteinfall bieten und im Sommer über viele Stunden während des Unterrichts die Jalousien herabgelassen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie oben ausgeführt, wurden die Alternativen vor Beginn des Bauleitplanverfahrens eingehend geprüft. Auch wenn die Argumente des BUND nachvollziehbar sind, wird im Rahmen der Abwägung für die Weiterverfolgung der Planungen entschieden, da der Standort über gravierende Vorteile für den Schulsport verfügt und der hohe Bedarf an Sporthallen für sowohl Schul- als auch Vereinssport über den vom BUND aufgeführten Belangen steht.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird versucht, die auftretenden Konflikte und mögliche negative Auswirkungen möglichst gering zu halten, unter anderem durch einen weitestgehenden Erhalt der Grünstrukturen und Bäume, Vermeidung von zusätzlichem MIV, Begrünung von Fassade und Dach, etc.</p>

02	Unterrichtungstermin im Rahmen der Ortsbeiratssitzung Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook, 13.09.2023	
	<p><i>Herr A (Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes, Name anonymisiert) - stellt den Vorentwurf vor. Herr B (Mitarbeiter der Immobilienwirtschaft, Name anonymisiert) berichtet zunächst, dass der Bedarf in 2021 neu ermittelt wurde. Danach werden sechs Hallenteile benötigt. Der einzige mögliche Standort sei der Bolzplatz am Westring, die Parkplatzfläche sei nicht betroffen. Als Ersatzstandort für den Bolzplatz wurde eine Fläche an der Hebbelschule gefunden. Die Fertigstellung des Bolzplatzes ist für Mitte 2024 geplant. Die Baumaßnahmen am jetzigen Bolzplatz schließen sich erst dann an.</i></p> <p><i>Herr A erläutert, dass bisher dort kein Planungsrecht vorhanden sei, weshalb ein B-Plan nötig sei. Dieser liege jetzt öffentlich aus. Parallel werde der notwendige F-Plan geändert. Wichtige Aspekte sind Schallschutz, Entwässerung und Bodenschutz. Voraussichtlich 2026 werde die Sporthalle fertig werden. Herausforderungen seien der Denkmalschutz Richtung Marineviertel und die zu schützende Platanen-Baumreihe zum Westring. Die Parkplätze für die Halle sind am RBZ bereits vorhanden.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><i>Herr C (Mitglied des Beirates für Senior*innen, Name anonymisiert) protestiert gegen die geplante Lage des neuen Bolz-</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. (Erläuterung siehe Pkt. 13)</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>platzes, da diese viel zu weit entfernt von dem jetzigen Einzugsbereich sei. Er schlägt stattdessen eine freie Fläche nahe dem Sportinstitut vor, die nach Auskunft von <i>Herrn B</i> aber nicht im Eigentum der Stadt stehe.</p>	
<p>Auf Nachfrage von <i>Frau D</i> (Mitglied des OBR, Name anonymisiert) erläutert <i>Herr B</i>, dass der Bedarf schon lange bekannt sei, da der Unterricht teilweise seit Langem ausgelagert werden müsse. Die neue Halle werde kostenfrei von Vereinen nutzbar sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>Herr B</i> beschreibt den Neubau: es soll eine Doppelstock-Zweifach-Halle mit 1.500 qm überbauter Fläche gebaut werden. Dafür müssen 40 Kfz-Plätze baurechtlich nachgewiesen werden, die aber bereits in der RBZ-Parkpalette vorhanden sind. 99 Fahrradstellplätze kommen neu hinzu. Es ist ein Gründach mit PV-Anlage geplant. Die Größe der Halle ist nach den Sportfeldern für z. B. Handball orientiert, wonach eine Raumhöhe von 7 Meter notwendig ist. Die benachbarte Kleingartenanlage ist von dem Bau nicht betroffen. Die Halle wird zum Teil in den Boden abgesenkt und dann auch im 2. Stock nutzbar. Der jetzige Parkplatz bleibt unverändert. Bezüglich des Schallschutzes ist eine Lüftungsanlage geplant, so dass die Hallenfenster geschlossen bleiben, was für die Nachbarschaft ruhiger wird als während der Bolzplatznutzung. Es werden dann zwei Etagen mit je 30 Schüler*innen pro Hallenteil nutzbar sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Auf Nachfrage des Vorsitzenden erläutert <i>Herr B</i>, dass ein Bolzplatz oben auf dem Hallendach vor allem aus Statikgründen nicht möglich sei, aber auch das Gründach mit der PV-Anlage müssten dann entfallen. Weiter wird erläutert, dass die Barrierefreiheit durch einen Aufzug im Eingangsbereich und auch im Umkleide- und WC-Bereich gewährleistet wird. Die Unisex-Toiletten seien variabel nutzbar. Drei kleine Bäume müssen für den Bau weichen. Auf Nachfrage eines Bürgers, ob bei den Duschen eine Wärmerückgewinnung des Brauchwassers angedacht sei, wird erläutert, dass aus den bisherigen Erfahrungen mehr von Vereinssportler*innen als von Schüler*innen geduscht werde, so dass dieser Aspekt zu vernachlässigen sei.</p> <p>Gesamtkosten in Höhe von 17 Mio. Euro sind geplant. Der Plan ist aber z. B. bezüglich der Fassadengestaltung noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

03	Anregung Privatperson, 21.09.2023	
	<p>Eine Anwohnerin hat sich zu dem B-Plan Klein-Kielstein geäußert.</p> <p>Wichtig war ihr, dass der öffentliche Parkplatz am Westring für die Anwohner*innen nutzbar bleibt und die Nutzer*innen der Sporthalle, wie geplant, in der Parkpalette parken. Ggf sollten die Sportler*innen auf diese Regelung hingewiesen werden durch die Vereine oder durch Schildern auf dem Grundstück der Sporthalle.</p> <p>Die Fahrradstellplätze (99) sollten ihrer Meinung nach nicht am Westring errichtet werden. Dies ist in der Planung bisher ja auch nicht beabsichtigt, sondern diese sollen auf dem Grundstück (geplant größtenteils westlich der Sporthalle) untergebracht werden.</p> <p>Auf die offizielle Möglichkeit zur Niederschrift der Stellungnahme wurde verzichtet, Name und Adresse der Einwenderin sind daher nicht bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>